

und Betätigung des Täters“ ankommt, in Verbindung mit dem sowjetischen „materiellen Delikt“ und seinem Opportunitätsprinzip. In diesem Zusammenhang unterstreichen *Lekschas* und *Renneberg* in NJ 1953, S. 668 die „Bedeutung des Subjekts des Verbrechen“ für die Tatbestandsmäßigkeit und die Strafzumessung“. Sie rügen, daß die Gerichte oft solche Handlungen als Anschläge auf die Arbeiter- und Bauern-Macht oder als schwere Angriffe auf das sozialistische Eigentum angesehen hätten, die in Anbetracht der Klassenstellung des Täters oder anderer mit der Person des Täters in Zusammenhang stehender Umstände tatsächlich keine solchen schweren Angriffe darstellten.

„Entscheidend für die Frage, mit welchem Subjekt hat es das Gericht zu tun, ist also: welche objektive Stellung nimmt der Täter innerhalb unserer demokratischen Gesellschaftsordnung ein, und für welche Klasse, in welcher Form und aus welcher ideologischen Einstellung heraus hat der Täter in der Vergangenheit und Gegenwart zu den großen und kleinen Fragen des Klassenkampfes bisher Stellung genommen?“

Im konkreten Einzelfall könne es „sehr entscheidend“ von der gesellschaftlichen Stellung und anderen Momenten der Person des Handelnden abhängen, ob seine Handlung tatbestandsmäßig im Sinne dieser oder jener Strafnorm (z. B. des Art. 6 der Verfassung oder der §§ 113, 114 StGB) sei bzw. ob sie überhaupt ein Strafgesetz verletzt habe. Auch bei den Verbrechen gegen das „Volkseigentum“ könnten Momente, die in der Person des Täters liegen, von Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns sein.

„In der Person des Handelnden liegende Umstände, die gegen den Charakter seiner Handlungen als Staatsverbrechen sprechen, können z. B. sein: die durch die bisherige Tätigkeit bewiesene Verbundenheit zur Arbeiterklasse, vorbildliche Pflichterfüllung als Aktivist, Meisterbauer usw. — nicht aber z. B. eine wirtschaftliche Notlage, die Erregung oder das Alter des Täters und auch nicht seine politische Ignoranz.“

„Gerade die politische Ignoranz des Handelnden ist aber unter keinen Umständen ein Moment auf Seiten der Person des Täters, das seinen Handlungen den Charakter eines Verbrechens gegen unsere Arbeiter- und Bauern-Macht nimmt.“

Der „ehrliche Arbeiter“ wird hier unversehens mit dem Funktionär und Aktivisten gleichgesetzt.

Die „Neue Züricher Zeitung“ vom 3. 12. 1953, Nr. 332 (Fernaussgabe), gibt unter der Überschrift „Zweierlei Recht in der deutschen Sowjetzone“ ihren Eindruck von den Zielen jener Maßnahmen wie folgt wieder:

„Das Oberste Gericht der deutschen Sowjetzone hat eine Anweisung über die Anwendung des ‚Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums‘⁴ erlassen, durch die der Charakter des *Privilegienstaates* stärker betont wird.